



Förderverein Saar 05 Aktivenfußball eV

Vorsitzender: Werner Uwer, 66571 Eppelborn

Beitrittserklärung

Name:.....Vorname:.....

Anschrift:.....

Telefon:...../E-Mail:.....

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den „ Förderverein Saar 05

Aktivenfußball e.V." als

Mitglied und zahle 2,- Euro pro Monat*

förderndes Mitglied und zahle
.....€ pro Monat*

*Anmerkung: einmalig jährlicher Bankeinzug

Ich möchte kein Mitglied werden, spende aber einen Betrag von
..... €

Ich wünsche Bankeinzug gemäß beigefügter Ermächtigung

Bankverbindung

„Förderverein Saar 05 Aktivenfußball e.V.“

Konto Nr.:

IBAN: DE48 59050101 0074 2333 54

Sparkasse Saarbrücken

Einzugsermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen Mitgliedschaft im Verein der „Förderverein Saar 05 Aktivenfußball e.V.“ bei Fälligkeit meines/unseres Girokontos

IBAN-Nr.:..... Bank:.....

mittels Lastschrift bis auf Widerruf einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung

Ort:

Datum:

Unterschrift:.....

Auszug aus der Satzung:

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck-auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Art und Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes bzw. endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.